

§ 1 LKWO 1978

LKWO 1978 - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

Wahlkreise, Mandatszahlen

§ 1

(1) Für die Wahl der zu wählenden 28 Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg - im folgenden Landwirtschaftskammer bezeichnet - bildet das Land Salzburg einen Wahlkreis.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Bezirksbauernkammern wird das Land Salzburg in fünf Wahlkreise eingeteilt, welchen folgende Mandatszahlen zugewiesen werden:

Nr.	Bezeichnung	Wahlkreis	Mandatszahl
1	Salzburg	Politische Bezirke Stadt Salzburg und Salzburg-Umgebung	15
2	Hallein	Politischer Bezirk Hallein	10
3	St. Johann/Pg.	Politischer Bezirk St. Johann im Pongau	12
4	Zell am See	Politischer Bezirk Zell am See	13
5	Tamsweg	Politischer Bezirk Tamsweg	10

In Kraft seit 01.11.1978 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at